

AGB VON CHRISTIAN MINATY MEDIENDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN BEREICH LEKTORAT UND KORREKTORAT:

§ 1 Allgemeines:

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer Christian Minaty (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Besteller bzw. Auftraggeber („Auftraggeber“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen. Diese AGB gelten zudem ausschließlich für den Angebotsbereich Lektorat/Korrektorat. Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggebern zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Die Verschwiegenheitspflicht dauert auch über das Ende des Auftrags hinaus fort.

§ 2 Honorare und Abnahme:

1. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang des Korrektorats/Lektorats und ist vorher zu vereinbaren. Wenn von Seitenpreisen die Rede ist, wird dabei immer eine Normseite à 1.500 Zeichen inklusive Leerzeichen und Fußnoten zugrunde gelegt.

2. Alle Preise gelten ausschließlich für Korrektorat/Lektorat in elektronischer Form, das heißt durch die sogenannte „Überarbeiten“-Funktion von Microsoft Word bzw. OpenOffice direkt im Dokument. Wenn der Auftraggeber statt der elektronischen Form die Papierform oder eine gebrannte CD mit den korrigierten/lektorierten Dateien bestellt, dann wird ein zusätzliches Honorar erhoben, über dessen Höhe der Auftraggeber rechtzeitig informiert wird.

3. Honorare sind stets Nett Honorare ohne Mehrwertsteuer. Ist der Auftragnehmer mehrwertsteuerpflichtig, erhält er zusätzlich zur Vergütung die gesetzliche Mehrwertsteuer.

4. Das Honorar ist mit Abnahme des Materials zur Zahlung fällig. Äußert sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe des Materials, so gilt die Abnahme als erfolgt.

§ 3 Haftung:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit größter Sorgfalt zu bearbeiten. Eine Garantie für völlige Fehlerfreiheit, insbesondere bei Fehlern in der Rechtschreibung, ist jedoch ausgeschlossen. Die Korrektur der Schreibweisen von Eigennamen (Personennamen, Firmennamen, geografische Namen usw.) und von Titeln ist zudem nicht im Leistungsangebot des Auftragnehmers enthalten, außer der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich bereit dazu.

2. Lektorate (stilistische Korrekturen) gelten nur als Verbesserungsvorschläge und sind vom Auftraggeber stets zu prüfen. Eine Haftung für Lektorate wird daher ausgeschlossen.

§ 4 Termine:

Termine sind unverbindlich, sofern sie nicht vom Auftragnehmer als verbindlich bestätigt werden.

§ 5 Gewährleistung:

1. Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag). Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von korrigierten/lektorierten Beiträgen. Der Auftragnehmer übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden. Diese sind stets schriftlich zu treffen. Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Auftragnehmer angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

4. Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls,

wenn der Auftragnehmer Mängel arglistig verschwiegen oder Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf- und Werkverträgen nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Auftragnehmer verletzt wurde.

§ 6 Änderung der Leistungen:

1. Beabsichtigt der Auftraggeber, den vertraglich fixierten Umfang der Leistungen abzuändern, dann wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer kundtun. Der Auftragnehmer wird den Änderungswunsch des Auftraggebers analysieren.
2. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich über die Umsetzung des Änderungswunsches abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Änderungs-Vereinbarung in Form einer Nachtragsvereinbarung beifügen. Wenn sich beide Parteien nicht einigen können, kann das Vertragsverhältnis einvernehmlich aufgehoben werden, wobei dem Auftraggeber ein angemessenes Ausfallhonorar sowie der Ersatz der ihm entstandenen Kosten zustehen.

§ 7 Schlussbestimmung:

1. Für die Lieferung ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers, für die Rücklieferung des Auftragnehmers.
2. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.
3. Zur Anwendung kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine einvernehmliche Regelung, die der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eventuelle Lücken dieser Geschäftsbedingungen.